

# RS Vfgh 1993/11/29 G228/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

## Index

L3 Finanzrecht

L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Nö LustbarkeitsabgabeG §3, §8, §24a

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen über die Vergnügungssteuer für das Vermieten von Videofilmen und Videospielen mangels Legitimation

## Rechtssatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §3 litb, §8 Abs5 sowie §24a Nö LustbarkeitsabgabeG über die Besteuerung des Vermietens von Videofilmen uä.

Die angefochtenen Gesetzesstellen regeln lediglich die wesentlichen Merkmale, die eine von der Gemeinde geschaffene Lustbarkeitsabgabe auf Vermietung von Videofilmen und Videospielen aufweisen muß; dies macht auch §24a leg.cit. deutlich, der lediglich eine Höchstgrenze der Abgabe vorsieht. Der behauptete Eingriff in die Rechtssphäre der Einschreiterin tritt somit nicht unmittelbar durch die angefochtenen Gesetzesstellen ein, sondern kann erst durch eine aufgrund dieser Bestimmungen erlassene Verordnung des Gemeinderates bewirkt werden (vgl. VfSlg. 8829/1980, 8978/1980; VfGH 27.09.88 G105,106/88; 24.02.92 G198/91).

## Entscheidungstexte

- G 228/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.1993 G 228/93

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Vergnügungssteuer, Videocassetten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G228.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068871\_93G00228\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)